

Der „relative Indeterminismus“ und seine Bedeutung für das Strafrecht

Von Dr. Jürgen *Tiemeyer*, Berlin

I. Willensfreiheit als unmittelbar einleuchtender Bestandteil der Lebenswirklichkeit des Menschen

Für jeden überzeugten Indeterministen ist der Satz „Schuld setzt Willensfreiheit voraus“ derart evident, daß es ihm schwerfällt, Beweisbedürftigkeit und Unbeweisbarkeit dieses Postulats zu akzeptieren. Vor allem zwei Gründe sind es, die den Indeterministen in seiner Gewißheit bestärken: Erstens, das Andershandelnkönnen ist eine Erfahrung, die jeder täglich selbst machen kann. Das subjektive Bewußtsein erlebt die meisten seiner Entscheidungen als frei. Jeder Leser ist sicher: „Jetzt kann ich diesen Text weiterlesen oder etwas anderes tun; ich kann gerade so handeln, wie ich mich entscheide.“ Zweitens, der einzelne fühlt sich normalerweise verantwortlich für sein Tun. Diese Erfahrung überträgt er auf andere Personen. Er schreibt ihnen für bestimmte Taten Verantwortlichkeit zu. Das erschiene fast allen Menschen problematisch, wenn nicht Freiheit vorausgesetzt würde.

Diese überaus günstige Ausgangslage ermöglichte es dem Großen Senat des Bundesgerichtshofs in seiner Leitentscheidung zum normativen Schuldbegriff, den Schuldvorwurf gegenüber dem Täter ohne nennenswerte Abwägung damit zu begründen, daß der Mensch auf die Freiheit „angelegt“ sei, sich normalerweise für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden¹ — durchaus in Kenntnis der Tatsache, daß sich die so verstandene Freiheit des einzelnen aus gewichtigen Gründen anzweifeln läßt.

Die Kritik am indeterministischen Freiheitsverständnis richtet sich im wesentlichen gegen ein zu frühes Abbrechen der Persönlichkeitserforschung und gegen ein Persönlichkeitsverständnis, das den Menschen auf die beobachtbaren Eigenheiten reduziert. Zwar wird das Freiheitserlebnis vom Determinismus ähnlich gedeutet wie vom Indeterminismus: Der Mensch fühlt sich frei, weil er so entscheiden kann, wie er will. Der Determinist lehnt es aber ab, die jeweils aktuelle Rolle des Subjekts als letzte Wesenscharakteristik der Persön-

¹ BGHSt. 2, 200.